
Satzung
der Stadt Gummersbach zur Erhebung von
Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a bis 135 c BauGB
vom 24.07.2006

Aufgrund von § 135 c BauGB in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I.S. 2141, ber.1998 I. S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) mit Wirkung vom 20.07.2004 in Verbindung mit § 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NW. S. 248) hat der Rat der Stadt Gummersbach am 05. April 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

§ 2

Umfang der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichsmaßnahmen, die nach § 9 (1a) BauGB zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für:
 1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen,
 2. die Ausgleichsmaßnahmen einschließlich ihrer Fertigstellungs-, Entwicklungs- und Unterhaltungspflege.

Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans bzw. den im Zusammenhang mit der Planung ermittelten und durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 (4) Satz 1, Nr. 3 BauGB.

§ 3

Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 (1a) BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche

(§ 19 (2) BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbstständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5

Anforderung von Vorauszahlungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrags anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 6

Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrags

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 7

Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrags.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 8a Bundesnaturschutzgesetz vom 17.03.1994 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

**Anlage 1 zu § 2 (3) der Satzung der Stadt Gummersbach zur Erhebung von
Kostenerstattungsbeträgen nach § 135 c BauGB**

Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichsmaßnahmen

1. Anpflanzung / Aussaat von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern

1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gemäß DIN 18916
- Anpflanzen von Hochstambäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20
- Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre

1.2 Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung gemäß DIN 18915
- Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heistern 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch
- Je 100 m² ein Baum I. Ordnung oder zwei Bäume II. Ordnung, drei bis fünf Heister und 30 Sträucher
- Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

1.3 Anlage standortgerechter Wälder

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung gemäß DIN 18915
- Aufforstung mit standortheimischen Arten
- 2500 bis 3000 Stück je ha, Pflanzen 3 – 5 jährig, Höhe 80 bis 120 cm
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

1.4 Anlage von Streuobstwiesen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung gemäß DIN 18915
- Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume
- Je 100 m² ein Obstbaum der Sortierung 10/12
- Pflege- und Erhaltungsschnitte
- Einsaat Gras- / Krautmischung
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

1.5 Anlage von naturnaher Wiese und Krautsaum

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung gemäß DIN 18915
- Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern, möglichst mit einheimischem Saatgut (sonst Standardgrasmischung Landschaftsrasen ca. 20g/m²)
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen

2.1 Herstellung von Stillgewässern

- Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
- ggf. Abdichtung des Untergrundes
- Anpflanzung heimischer, standortgerechter Pflanzen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern

- Offenlegung und Rückbau technischer Ufer- und Sohlbefestigungen
- Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbioologischer Vorgaben
- Anpflanzung heimischer, standortgerechter Pflanzen
- Entschlammung
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

3. Begrünung von baulichen Anlagen

3.1 Fassadenbegrünung

- Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen
- Anbringung von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen
- Eine Pflanze je 2 lfm, Topfballen ab 2 Triebe, 60 – 100 cm
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre

3.2 Dachbegrünung

- intensive Begrünung von Dachflächen
- extensive Begrünung von Dachflächen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

4.1 Entsiegelung befestigter Flächen

- Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge
- Aufreißen wasserundurchlässiger Unterbauschichten
- Einbau wasserundurchlässiger Deckschichten
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

- Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung
- Rückbau / Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5. Maßnahmen zur Extensivierung

5.1 Umwandlungen von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache

- Nutzungsaufgabe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5.2 Umwandlungen von Acker und Ruderalflur

- ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5.3 Umwandlungen von Acker und extensiv genutztem Grünland

- Bodenvorbereitung ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

5.4 Umwandlung von intensiv genutztem Grünland in extensiv genutztes Grünland

- Nutzungsreduzierung
- Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähgutes
- Verbot des Einsatzes von Kunstdünger
- Bei Feuchtgrünland Rückbau vorhandener Entwässerungsmaßnahmen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

5.5 Umwandlung von Nadelforsten in standortgerechten Laubwald

- Entfernung vorhandener standortfremder Baumarten
- Ggf. Entfernung der Rohhumusschicht
- Aufforstung mit standortgerechten, einheimischen Baumarten
- 2500 - 3000 Stück je ha., Pflanzen 3 – 5 jährig, 80 – 120

-
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

6. Maßnahmen zum Erhalt wertvoller Biotope

6.1 Erhalt von Einzelbäumen

- ggf. notwendige Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen gemäß ZTV – Baum u. gemäß Fachgutachten

6.2 Erhalt von Baumreihen, Baumgruppen

- ggf. notwendige Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen gemäß ZTV – Baum u. gemäß Fachgutachten

6.3 Erhalt vorhandener, gewachsener Streuobstwiesen

- ggf. notwendige Pflege- bzw. Erhaltungsschnitte an den vorhandenen Obstbäumen
- Ergänzungsanpflanzungen mit Obsthochstämmen mit einer Sortierung von 10/12
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Aushagerung der Fläche durch Mahd, extensive Beweidung (max. 1 GVE/ha) und Verwertung bzw. Abtransport des Mähgutes
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

7. Fertigstellungs- und Entwicklungspflege

Die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege beinhaltet jeweils auch die Nachpflanzung bei Pflanzenausfall.